Kurztitel
Europäische Menschenrechtskonvention

Kundmachungsorgan
BGBl. Nr. 210/1958

Typ
Vertrag - Multilateral

§/Artikel/Anlage
Art. 21

Inkrafttretensdatum
03.09.1958

Außerkrafttretensdatum
31.10.1989

Abkürzung
EMRK

Index
19/05 Menschenrechte

Beachte
Verfassungsbestimmung: Die Europäische Menschenrechtskonvention ist gemäß BVG BGBl. Nr. 59/1964 mit Verfassungsrang ausgestattet.

Text
Artikel 21

(1) Die Mitglieder der Kommission werden vom Ministerkomitee mit absoluter Stimmenmehrheit nach einem vom Büro der Beratenden Versammlung aufgestellten Namensverzeichnis gewählt; jede Gruppe von Vertretern der Hohen Vertragschließenden Teile in der Beratenden Versammlung schlägt drei Kandidaten vor, von denen mindestens zwei die Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes besitzen müssen.

(2) Dasselbe Verfahren ist, soweit anwendbar, einzuschlagen, um die Kommission im Falle späteren Beitritts anderer Staaten zu ergänzen und um sonst freigewordene Sitze neu zu besetzen.

Zuletzt aktualisiert am
30.05.2022

Gesetzesnummer
10000308

Dokumentnummer
NOR12005759

alte Dokumentnummer
N1195811786T